

Satzung des Turn- und Sportverein Alchen 1957 e.V. Freudenberg-Alchen

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins	2
§ 2	Ziel und Zweck	2
§ 2a	Vergütungen für die Vereinstätigkeit	2
§ 3	Abteilungen	2
§ 4	Mitgliedschaft des Vereins in den Verbänden	2/3
§ 5	Mitgliedschaft im Verein	3
§ 6	Eintritt	3
§ 7	Austritt	3
§ 8	Ausschluss aus dem Verein	3
§ 9	Beitrag	3
§ 10	Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz	4
§ 11	Stimmberechtigung (Wahlrecht) und Wählbarkeit	4
§ 12	Vereinsorgane	4
§ 13	Mitgliederversammlung	4/5
§ 14	Vereinsauflösung und Fusion	6
§ 15	Vorstand	6/7
§ 16	Ehrenrat	8
§ 17	Ausschüsse	8
§ 18	Jugendabteilung	8
§ 19	Kassenprüfung	8/9
§ 20	Vereinsvermögen	9
§ 21	Sonstige Bestimmungen	9
§ 22	Datenschutz	9
§ 23	Inkraftsetzung	9

§ 1 Name und Sitz des Vereins

„Turn- und Sportverein Alchen 1957 e.V.“ mit dem Sitz in Freudenberg-Alchen (Kreis Siegen-Wittgenstein). Er ist am 29. April 1974 in das Vereinsregister beim Amtsgericht In Siegen eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

Der Turn- und Sportverein Alchen 1957 e.V. mit Sitz in Freudenberg-Alchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Teilnahme und Durchführung an / von sportlichen Wettkämpfen und Meisterschaften und regelmäßiges Training, sowie Durchführung von Sportkursen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins – und Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf die Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden (Ehrenamtspauschale).
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Ein pauschaler Aufwandsersatz ist erlaubt.

§ 3 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Über eine Neugründung und Anerkennung einer Abteilung entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins in Verbänden

Der Verein ist mit seinen Abteilungen Mitglied der zuständigen Fachverbände:

FLVW, WFV, WLW, DFB, DLV, WTB, DTB, WTV, WTTV, LSB

Die Mitglieder der einzelnen Abteilungen sind zugleich auch Einzelmitglied der zuständigen Fachverbände und haben deren Satzungen und Ordnungen anzuerkennen.
Des Weiteren besteht eine Mitgliedschaft im Kreissportverband Siegen-Wittgenstein sowie im Stadtsportverband Freudenberg.

§ 5 Mitgliedschaft im Verein

Der Verein besteht aus

- Aktiven Mitgliedern
- Passiven Mitgliedern

§ 6 Eintritt

Wer dem Verein als Mitglied beitreten will, muss sich schriftlich anmelden. Die Mitgliedschaft kann auch eine juristische Person erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinsatzung in vollem Umfang an.

Bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 7 Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod bzw. Auflösung
- Austritt aus dem Verein
- Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er muss einen Monat vorher dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich angezeigt werden.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es – trotz Mahnung – den rückständigen Beitrag nicht entrichtet, grob gegen die Vereinssatzung oder Vereinsdisziplin verstößt, sich unehrenhaft beträgt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses eine Berufung an den Ehrenrat zulässig.

Bei Bestätigung des Ausschlusses durch den Ehrenrat kann der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Einer Anhörung bedarf es nicht, wenn das Mitglied unentschuldigt dem Anhörungstermin fernbleibt.

§ 9 Beitrag

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der geschäftsführende Vorstand kann in Ausnahmefällen einzelnen Mitgliedern den Beitrag stunden. Die Zahlungsmodalitäten sind im Antragsformular hinterlegt.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz

- a) Zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit werden Mitglieder ernannt, die 75 Jahre alt und in ununterbrochener Folge 50 Jahre Vereinsmitglied sind und stets ihren Verpflichtungen nachgekommen sind.
- b) Zu Ehrenmitgliedern können die Mitglieder ernannt werden, die sich durch besondere Vereinsarbeit verdient gemacht haben.
- c) Zum Ehrenvorsitzenden können langjährige Vorstandsmitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- d) Mehrere Ehrenvorsitzende können gewählt werden, wobei nur einer dem geschäftsführenden Vorstand angehört.

Die Ernennung zu b) und c) erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Ehrentitel zu a) bis c) ist eine Urkunde auszustellen. Diese Mitglieder sind von der Zahlung jeglicher Beiträge befreit und haben zu allen Vereinsveranstaltungen freien Zutritt. Die bisherige ordentliche Mitgliedschaft bleibt bestehen.

§ 11 Stimmberechtigung (Wahlrecht) und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar in den Vorstand ist jedes stimmberechtigte volljährige Vereinsmitglied. Kann bei einer Wahl der oder die Vorgeschlagene in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sein, so muss eine schriftliche Zustimmung vorliegen.

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) die Ausschüsse
- e) der Ehrenrat

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss im ersten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres – Geschäftsjahr stattfinden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung kann in Ausnahmesituationen, auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der geschäftsführende Vorstand bei der Einladung bekannt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen muss der/die 1. Vorsitzende oder seine Stellvertreter/-innen, im Verhinderungsfalle das älteste Vorstandsmitglied, innerhalb von 4 Wochen einberufen, wenn der geschäftsführende Gesamtvorstand dies beschließt oder wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dieser Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

Der Zeitpunkt, der Ort und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher durch öffentlichen Aushang an den vereinseigenen Mitteilungspätzen bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlungen, die ordnungsgemäß bekannt gegeben worden sind, sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Vorstand oder dem Ehrenrat zugewiesen sind.

Sie entscheiden insbesondere über:

- Änderung der Satzung
- Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Den An- und Verkauf und die Be- bzw. Entlastung von Grundeigentum, sowie die Verfügung darüber und die Auflösung des Vereins
- Ausgaben, die den Verein im Einzelfall für Anschaffungen und Investitionen mit mehr als einem Drittel der jährlichen Mitgliederbeiträge belasten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet – vorbehaltlich, der nachstehenden erwähnten Ausnahmefälle – mit einfacher Mehrheit.

Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung oder Online-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. ohne Rücksicht auf die Zahl an einer E-Mail-Abstimmung oder Online-Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt. Auf Antrag 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird in geheimer Wahl abgestimmt. Bei Personalwahlen wird in geheimer Wahl abgestimmt, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl ansteht.

Die Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern geändert werden.

Erhält bei Wahlen kein Kandidat die einfache Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die größte Zahl der Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es muss von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet werden.

§ 14 Vereinsauflösung und Fusion

Vereinsauflösung und Fusion müssen Bestandteile der Tagesordnung sein, die öffentlich bekannt gemacht wurde. Über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen, wenn mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung, die über die Vereinsauflösung beschließen soll, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung nicht beschlussfähig, so kann zum gleichen Zweck binnen zwei Monaten eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Gesamtzahl der Mitglieder $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.

Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen. Hat die Beschlussfassung zur Vereinsauflösung jedoch nur den Zweck, eine Fusion mit anderen Vereinen einzugehen, so gelten die vorstehend einschränkende Bestimmungen nicht, und es genügt eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Freudenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Alchen, insbesondere zur Förderung der Jugendhilfe, zu verwenden hat. Im Falle einer Fusion mit anderen Vereinen wird das Vermögen dem neu gebildeten Verein übertragen.

§ 15 Vorstand

1. Geschäftsführender Vorstand
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) 1. Geschäftsführer/in
 - d) 1. Kassenwart/in

 - e) 2. Kassenwart/in
 - f) 1. Jugendleiter
 - g) Ehrenvorsitzende/r (soweit gewählt)
 - h) Beisitzer nach Bedarf und ihren zugewiesenen Aufgaben (ohne Stimmrecht)

2. Gesamtvorstand
 - a) Geschäftsführender Vorstand
 - b) 2. Geschäftsführer/in
 - c) Leiter/innen der Abteilungen
 - d) Pressewart/in
 - e) Jugendgeschäftsführer gehört dem Gesamtvorstand als Beisitzer an
 - f) Beisitzer/innen nach Bedarf und ihren zugewiesenen Aufgaben

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende, der/die 1. Geschäftsführer und der/die 1. Kassenwart/in. Der Verein wird jeweils von zwei der vorgenannten Amtsinhaber/innen vertreten.

Im Innenverhältnis sind der/die 1. Geschäftsführer/in und der/die 1. Kassenwart/in verpflichtet, bei der Vertretung des Vereins mitzuwirken, wenn der/die 1. oder 2. Vorsitzende an der Mitwirkung verhindert sind.

Jedoch muss gesichert sein, dass eine/r der beiden Vorsitzenden bei der Vertretung des Vereins durch den/die 1. Geschäftsführer/in oder 1. Kassenwart/in mitwirkt.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mit Antrag kann die Versammlung das Mitglied des Gesamtvorstandes auf 1 Jahr wählen.

Um ein kontinuierliches Arbeiten des Gesamtvorstandes zu gewähren, ist jeweils nach Ablauf eines Jahres die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann/frau. In der Mitgliederversammlung wird für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes eine Neuwahl durchgeführt.

Scheiden jedoch der/die 1. und 2. Vorsitzende als Vorstand im Sinne des § 26 BGB aus, so ist innerhalb einer Frist von einem Monat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die u.a. als Tagesordnungspunkt die Neuwahl der Vorsitzenden zum Gegenstand haben muss. Bis zur Neuwahl ist das älteste Vorstandsmitglied befugt, die Leitung des Vereins zu übernehmen. Der geschäftsführende Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der er verantwortlich ist, durchzuführen.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des/der 1. Vorsitzende/r den Ausschlag. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind für jedes Vereinsmitglied verbindlich und nicht anfechtbar.

Die Befugnisse des geschäftsführenden Vorstandes erlöschen mit sofortiger Wirkung, wenn ihm auf einer Mitgliederversammlung das Misstrauen mit 2/3 Drittel Stimmenmehrheit ausgesprochen wird.

Über die Verhandlungen des geschäftsführenden Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Der geschäftsführende Vorstand führt 1 x monatlich eine Vorstandssitzung durch, in der die Vereinsgeschäfte und Belange besprochen und geregelt werden.

Die Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes können auch im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden.

Einmal im Quartal nimmt an diesen Sitzungen der Gesamtvorstand teil. Anträge können jederzeit an den Vorstand gerichtet bzw. eingereicht werden, müssen aber in schriftlicher Form vorliegen.

Auf den Quartalssitzungen werden keine Beschlüsse gefasst.

§ 16 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die möglichst nicht unter 40 Jahre alt sein sollten und von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht Mitglied des Ehrenrates sein. Der Ehrenrat wählt seine/n Vorsitzende/n selbst und zeigt innerhalb von einem Monat die Wahl dem geschäftsführenden Vorstand an. Er gilt als Berufungsinstanz für Ausschlüsse und Disziplinmaßnahmen des Vorstandes.

Angelegenheiten, in die der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied verwickelt ist, können nur durch den Ehrenrat verhandelt und erledigt werden. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind vertraulich. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

§ 17 Ausschüsse

Der geschäftsführende Vorstand wird durch die auf der Mitgliederversammlung gewählten Ausschüsse unterstützt. Der geschäftsführende Vorstand kann für besondere Aufgaben weitere Ausschüsse bilden.

Die Beschlüsse der Ausschüsse unterliegen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 18 Jugendabteilung

Die Vereinsjugendabteilung wird gemäß Vereinsjugendordnung selbst verwaltet.

Der/die Vorsitzende gehört dem geschäftsführenden Vorstand an.

Der/die Jugendgeschäftsführer/in gehört dem Gesamtvorstand als Beisitzer an.

1. Der durch den Jugendtag gewählte Jugendvorstand muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
2. Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der ihr durch Spenden zufließenden, sowie durch Anträge an den geschäftsführenden Vorstand des TuS Alchen 1957 e.V. zur Verfügung gestellten Mittel.
Die durch den Jugendvorstand eigenständigen Mittel sind Teil des Vermögens des TuS Alchen 1957 e.V.
3. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 19 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen sind berechtigt, im Laufe des Geschäftsjahres – jederzeit nach Absprache gemeinsam in Anwesenheit des/der Kassenwartes/in – Einblick in die Kassenführung zu nehmen.

Sie haben die Aufgabe, die Kassen und Unterlagen sachlich und rechnerisch zu prüfen. Eine Prüfung der Berechtigung der Ausgaben gehört nicht zu den Aufgaben der Kassenprüfer. Die Prüfung der Kassen und der dazugehörigen Belege muss nach Ablauf des Geschäftsjahres und vor Stattfinden der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Über die Entlastung des/der Kassenwartes/in kann erst nach Anhörung der Kassenprüfer/innen in der Versammlung beschlossen werden.

Der/die 1.und 2.Vorsitzende, letzterer in Vertretung des/der Ersten sind berechtigt, jederzeit nach Absprache in die Kassengeschäfte Einblick zu nehmen.

§ 20 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus den Geld-und Sachwerten, den eingenommen laufenden Beiträgen der Mitglieder, aller Einnahmen und sonstiger Zuwendungen sowie aus sämtlichen vom Verein angeschafften Materialien.

§ 21 Sonstige Bestimmungen

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Versicherungen.

Der Verein haftet nicht für die zu den Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

§ 22 Datenschutz

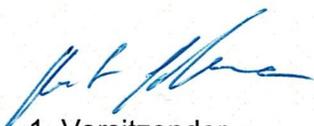
Eine Datenschutzverordnung ist vorhanden und wird gemäß DVGO immer auf dem aktuellen Standgehalten. Diese ist hinterlegt im internen EDV-System und auf der Homepage des Vereins.

§ 23 Inkraftsetzung

Diese Satzung ersetzt die bisher gültige und tritt nach Abstimmung und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 17.07.2021 mit Wirkung ab Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Freudenberg-Alchen, den 17.07.2021

Für den Vorstand des Turn-und Sportverein Alchen 1957 e.V.



1. Vorsitzender

(Knut Schwarz)



1. Kassierer

(Ralf Herring)



1. Geschäftsführer

(Larissa Birkenstautz)